

**Betreff:** Re: EFD - Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung eröffnet

**Datum:** Montag, 26. September 2022 07:58:14 Mitteleuropäische Sommerzeit

**Von:** Roland Kriemler

**An:** Spichtig Sonja, Markus Anliker, Martin Gubler, Hanspeter Kämpf, Alexandrine Kiechler, Tobias Meyer, Daniel Schuermann

Dear all

Wie ihr wisst, wird die ASV ja auch hinsichtlich L-QIF geändert. Die Änderungen sind ersichtlich auf Seite 27.

Unsere dem BSV zugestellten Kommentare von letztem November wurden dabei nur teilweise berücksichtigt, wobei wir ja auch einige, nur strukturelle oder besser zu formulierende Vorschläge gemacht haben.

Leider wurde die explizite Bestimmung zu RAIFs rausgenommen. RAIF-Investitionen werden nun unter der generellen Bestimmung 3bis lit. c subsumiert, nicht unter einem eigenen litera, wie ursprünglich vorgeschlagen. Dies ist insofern ok, als dass in den Erläuterungen klar ersichtlich ist, dass RAIFs nach lux. Recht möglich sind (wird als Beispiel genannt). Da lässt sich m.E. sogar drüber streiten, ob dies nicht die "systematisch logischere" Darstellung ist.

Hier die zu vernehmlassenden ASV Bestimmungen:

*Art. 29 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Alternative Anlagen sind zulässig mittels: b. kollektiver Anlagen nach Artikel 30;

*Art. 30 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>*

<sup>3</sup> Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage:

- a. der Aufsicht der FINMA untersteht;
- b. von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde; oder
- c. ein Limited Qualified Investor Fund gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>24</sup> (KAG) ist.

<sup>3bis</sup> Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage darf mehr als 20 Prozent des Vermögens einer Anlagegruppe betragen, wenn:

- a. die kollektive Anlage von der FINMA nach Artikel 120 Absatz 1 KAG genehmigt wurde;
- b. die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat; oder
- c. die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat.

<sup>3ter</sup> Die Stiftung muss die Anleger bei Anlagen nach Absatz 3 Buchstabe c oder Absatz <sup>3bis</sup> Buchstabe c über die mit dieser Investition verbundenen Risiken schriftlich informieren.

Und hier die Erläuterungen dazu (m.E. präzisierend erklärend, für die Aufsicht und deren Tätigkeit sehr wichtig):

*Art. 29 Abs. 3 Bst. b und Art. 30 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>*

Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b, der die kollektiven alternativen Anlagen regelt, verweist neu auf Artikel 30. Artikel 30 Absatz 3 lässt inländische kollektive Anlagen zu, wenn diese der Aufsicht der FINMA unterstehen, von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden und neu auch, wenn diese ein L-QIF sind. L-QIF können also sowohl für traditionelle, wie auch für alternative Anlagen verwendet werden.

Gemäss Artikel 30 Absatz <sup>3bis</sup> können ausländische kollektive Anlagen nach Artikel 30 Absatz 1 wie bisher mehr als 20 Prozent betragen, wenn diese von der FINMA gemäss Artikel 120 Absatz 1 des KAG zugelassen wurden (Buchstabe a) oder der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des KAG abgeschlossen hat (Buchstabe b). Mit Buchstabe c werden neu auch ausländische, mit dem L-QIF vergleichbare kollektive

Anlagen – wie beispielsweise der luxemburgische RAIF – in die zulässigen Anlagen gemäss Artikel 30 Absatz 3<sup>bis</sup> aufgenommen.

In Artikel 30 Absatz 3<sup>ter</sup> wird festgehalten, dass die Information über die Risiken schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die ihren Nachweis in Textform ermöglicht. Sie kann als schriftlich auf einem separaten Dokument, innerhalb der Dokumentation oder auch separat per Email erfolgen.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass der L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen als kollektive Anlagen im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) gelten. Zudem gelten der L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen als reguliert im Sinne von Artikel 53 Absatz 5 Buchstabe b BVV 2. Eine Anpassung der BVV 2 infolge der Einführung des L-QIF im KAG ist deshalb nicht nötig.

Nach zweimaligem Durchlesen und Überlegen, bin ich der Ansicht, dass AST mit den vorgeschlagenen Änderungen keine grösseren Probleme haben werden, resp. dass AST genügend Freiraum für L-QIF-/RAIF- und artverwandte Investitionsmöglichkeiten haben.

Doch zwischenzeitlich bin ich etwas weiter weg vom Portfoliomanagement als auch schon. Deshalb: Könnt ihr (allenfalls auch in Absprache mit euren PMs) die neuen VO-Texte überprüfen? Seht ihr Schwierigkeiten oder generelle Verbesserungsmöglichkeiten? Könnt ihr mir mal ein erstes Feedback geben **bis 9.10.2022**?

Wir werden unsere Vernehmlassungsantwort anfangs Dezember einreichen od. zumindest unseren Partnerverbänden zukommen lassen. Dann haben sie bis zum 23.12. genügend Zeit, unsere Inputs in ihre Stellungnahme zu integrieren.

Hinsichtlich KKV Bestimmungen müssen wir uns mit AMAS absprechen. Von uns aus müssten wir wohl keine Antwort dazu einreichen (bei der Vernehmlassung zum Gesetz haben wir auch keine Stellungnahme eingereicht), aber wir könnten AMAS unterstützen. Ich habe Adrian Schatzmann eine Anfrage dazu zugestellt. Sie wurde bereits verdankt.

Allen eine gute Woche und best regards,

Roland

**Roland Kriemler**

Geschäftsführer KGAST  
Telefon: +41 44 777 60 70  
[roland.kriemler@kgast.ch](mailto:roland.kriemler@kgast.ch)

**KGAST**

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs de Fondation de Placement  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
[www.kgast.ch](http://www.kgast.ch)

Am 23.09.2022 um 09:04 schrieb Roland Kriemler <[roland.kriemler@kgast.ch](mailto:roland.kriemler@kgast.ch)>:

Fyi.

Die angekündigte Vernehmlassung wurde soeben publiziert. Hier mal noch unkommentiert.

Schönes Wochenende,

Roland

**Roland Kriemler**

Geschäftsführer KGAST

Telefon: +41 44 777 60 70

[roland.kriemler@kgast.ch](mailto:roland.kriemler@kgast.ch)

**KGAST**

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Conférence des Administrateurs de Fondation de Placement

Kreuzstrasse 26

8008 Zürich

[www.kgast.ch](http://www.kgast.ch)

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** no-reply@news.admin.ch

**Datum:** 23. September 2022 um 08:53:32 MESZ

**An:** Roland.kriemler@sunrise.ch

**Betreff:** EFD - Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung eröffnet

**Antwort an:** no-reply@news.admin.ch

Diese Nachricht wurde Ihnen von [www.admin.ch/news](http://www.admin.ch/news) zugestellt.

[EFD - Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung eröffnet](#)

Bern, 23.09.2022 - Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 23. September 2022 die Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV) eröffnet. Die Anpassung definiert die Ausführungsbestimmungen zum Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Die Vernehmlassung dauert bis am 23. Dezember 2022.

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Sie können Ihr Abonnement anpassen unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)